Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8283
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek



Huober nehmen, Vnd einen daneben, ist der Vrtheil
Aber daneben, soll man zwen Huober die nieder nehmen
Vnd einen oben, Vnd Klag Vnd Antwort
Verhören, wenn es gericht ist gut bey dem tag,
steht es aber vber den andern tag, so sollen einer
Vber die halten da sein der Huober, wenn es dann
gericht ist gut, steht es vber die drit tag lang,
so sollen die Huober alle da sein, Vnd Klag Vnd
Antwort Verhören, Vnd Kundschaft, wenn
es dann gericht mit Vrtheil ist gut, Können sie
die Vrtheil nit finden, Vnd die sach zu schwer ist
so soll der Meyer ziehen zwen oder drey vß den
Huobern die sollen die Vrtheil holen zu Rittenweier
an der Dreyecken, da soll der Meyer vernunft
nitzen oder geben, das gericht fertig machen, Vnd
soll das den Huobern sagen, die das Vrtheil holen
sollen, Wann die Vrtheil gefast ist, Will dann der
Meyer ihnen nit getrauen, so mag er Jnen ein
Burgen zumuten, demnach soll der Meyer gott